

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz vor der aviären Influenza**

vom 15. März 2017, Az. 34.9122.20

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung<sup>1</sup> i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>2</sup>, des § 4 der Viehverkehrsverordnung<sup>3</sup> und § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes<sup>4</sup> erlässt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, in folgenden Gemeinden des Alb-Donau-Kreises halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
  - vom **16.03.2017** bis zum **24.03.2017** in den Gemeinden Langenau, Beimerstetten, Dornstadt, Blaustein, Blaubeuren, Erbach, Hüttisheim, Staig und Illerkirchberg
  - im gesamten Gebiet des Alb-Donau-Kreises vom **16.03.2017** bis zum **20.04.2017** in der 500 Meterzone ab Uferbereich der Donau
    - a) in geschlossenen Ställen oder
    - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

---

<sup>1</sup> Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

<sup>2</sup> Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr - Viehverkehrsverordnung - in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I, S. 203)

<sup>4</sup> Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112)

2. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel und Tauben sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel - **außer Tauben** - verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt wird, sind in den Gebieten nach Nr. 1 verboten. Lokale Geflügelausstellungen durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen sind für deren Mitglieder vom Verbot ausgenommen, sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.  
Geflügel - außer Tauben - darf aus den unter Nr. 1 genannten Gebieten zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den voranstehenden Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie endet mit Ablauf des 20. April 2017, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 2-F-06 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweise**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird verwiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Ulm, den 15. März 2017

gez.  
Heiner Scheffold  
Landrat

Dieses Dokument wurde am 15. März 2017 auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises, [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de), bereitgestellt.